

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ortsverband Henstedt-Ulzburg

Stand: 11.11.2021



§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband Henstedt-Ulzburg der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Henstedt-Ulzburg.

1. Er ist die Organisation der in Henstedt-Ulzburg wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Der Sitz des Ortsverbandes ist Henstedt-Ulzburg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Ortsverband kann jede/r werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner konkurrierenden Partei angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Ortsverband schriftlich beantragt. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
- (3) Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der BewerberIn bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Ortsverband schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam.
- (5) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können Vorstand oder Mitgliederversammlung stellen. Über den Ausschluss gemäß § 3 (3) letzter Satz der Satzung entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss gemäß § 10 (4) PartG oder § 18 (3) Bundessatzung entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise durch Aussprachen und Anträge, bei Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 2. an der Aufstellung von KandidatInnen im Rahmen der Gesetze und Satzungen mitzuwirken,
 3. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
 4. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 5. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
 6. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen oder Stadtteilgruppen eigenständig zu organisieren,
 7. auf umfassende Informationen durch die Organe des Ortsverbandes.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten,
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 3. seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Bei einem Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft entsprechend der aktuell gültigen Beitrags- & Kassenordnung des Kreisverbands Segeberg.

(3) MandatsträgerInnen sind gehalten,

Sonderbeiträge auf ihre Sitzungsgelder zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Bei Vorliegen einer Geschäftsordnung der Fraktion, in der die Mandatsabgaben geregelt werden, entfällt Punkt (3).

(5) In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf der Basis der Beitragsordnung über die Beitragshöhe.

§ 4 MitarbeiterInnen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermöglicht die Form der freien Mitarbeit.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind der Ortsvorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Henstedt-Ulzburg.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher oder elektronischer Einladung durch den Vorstand mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass sie die Empfänger bei normaler Zustellungsdauer 12 Tage vor der Versammlung erreicht. Vorliegende Anträge sind mit zu versenden.

Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung dazu muss mindestens zehn Tage vorher versendet werden. Bei unerwartetem und termingebundenem Entscheidungsbedarf kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(4) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlungen gehören insbesondere:

1. die Beschlussfassung über Programme, die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung, die Urabstimmungsordnung;

2. die Beschlussfassung über

a) den jährlichen Haushaltsplan,

b) den jährlichen Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes,

c) den Rechnungsprüfungsbericht,

d) die Entlastung des Ortsvorstandes,

e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Für Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung bereits einmal nicht behandelt oder vertragt wurden, ist die nachfolgende unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Satzungen und der Beschlüsse.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören insbesondere:

1. der Kommunikationsfluss,

2. die umfassende Information der Mitglieder,

3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,

4. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

5. die Koordination der Arbeitsgemeinschaften,

(3) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern. Ihm gehören an: zwei gleichberechtigte SprecherInnen, die/der Schatzmeister*In und bis zu fünf BeisitzerInnen, von denen der Vorstand eine/n als stellvertretenden Schatzmeister*In wählt. Der Vorstand soll geschlechterparitätisch besetzt werden.

(4) Die Mitglieder des Ortsvorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Ortsvorstandes werden auf derselben Mitgliederversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(5) Die Mitglieder des Ortsvorstands können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln abgewählt werden, wenn dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt war.

(6) Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich. Gibt sich der Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung, so ist diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein/e SprecherIn und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine einmalige Wiedervorlage möglich. In diesem Fall gilt die Satzungsänderung als angenommen, wenn sie 2/3 der abgegebenen Stimmen erreicht.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen Teil der Einladung zur Mitgliederversammlung sein. Sie können nicht Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 9 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

(2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei wird jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich erläutert und ein entsprechender Stimmzettel zugeschickt. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen eingehenden Stimmzettel.

(3) Über das Vermögen der Partei entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Im übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, dem 26.01.2019, in Kraft.

Liste der Änderungen:

§ 7 (3) geändert durch Beschluss der OMV am 25. Januar 2020

§ 6 (2) geändert durch Beschluss der OMV am 5. Juni 2021

§ 3 (2) geändert durch Beschluss der OMV am 11 November 2021

§ 3 (3) geändert durch Beschluss der OMV am 11 November 2021

§ 3 (4) neu hinzugefügt durch Beschluss der OMV am 11 November 2021